



KREISFEUERWEHRVERBAND REUTLINGEN

Verbandssatzung 11.03.2019

§1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Alle Feuerwehren des Landkreises Reutlingen bilden den Kreisfeuerwehrverband Reutlingen.
2. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort der oder des Verbandsvorsitzenden.
3. Der Kreisfeuerwehrverband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg und des Vereines „Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V.“.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersabteilungen und der musiktreibenden Züge insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer und –organisatorischer Erfahrungen. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.
 - c) Pflege der Kameradschaft (Förderung des inneren Zusammenhalts) innerhalb der Feuerwehren und mit allen am Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - e) Werbung für den Feuerwehrgedanken, insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.
 - f) Unterstützung von Feuerwehren bei der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Kreisfeuerwehrtage usw.).
 - g) Unterstützung und Förderung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim St. Florian, Titisee, sowie weiterer sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Brandschutzes und der Gefahrabwehr. Die Ansammlung von Vermögen zu einem anderen Zweck ist untersagt. Alle Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen bezahlt werden. Er wird unter der Wahrung politischer, weltanschaulicher und religiöser Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 - a) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können sein:
 - a) Gemeindefeuerwehren
 - b) Werkfeuerwehren**
2. Fördernde Mitglieder können sein:
 - 2.1. Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen
 - 2.2. Einzelpersonen und Firmen
3. Über die Aufnahme zu 2. entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 4 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern oder zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Der Kreisfeuerwehrverband verleiht auf Vorschlag des Verbandsausschusses eine Verdienstmedaille an Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe scheiden mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus. Dies gilt nicht für den/die Vertreter(in) der Altersabteilungen im Verbandsausschuss.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss,
 - c) die Delegierten der Verbandsmitglieder, wobei auf je angefangene 30 Angehörige pro Feuerwehr ein Delegierte(r) entfällt.
2. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Schreiben an die Verbandsmitglieder von dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

3. Die Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten (aktiven Feuerwehrangehörigen) vertreten sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Delegierten. Jede(r) Delegierte hat nur eine Stimme (keine Stimmenhäufung). Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Delegierten vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten.
7. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzende(r) gegenzuzeichnen.
8. Zur Verbandsversammlung werden durch den/die Vorsitzende(r) im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des/der Vorsitzenden
 - b) Wahl der beiden Stellv. Vorsitzende(r)
 - c) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Anerkennung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes (Vorsitzende(r) mit seinen Stellvertretern/innen und des/der Kassenführers/in),
 - e) Anerkennung des Wirtschaftsplanes, Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes,
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den beiden Stellv. Vorsitzende(r)
 - c) dem/der Kassen- und dem/der Schriftführer/in,

- d) jede Feuerwehr entsendet in den Verbandsausschuss einen Vertreter oder Vertreterin. In der Regel sind dies die Feuerwehrkommandanten/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen. Größere Feuerwehren (> 150 aktive Angehörige) können einen weiteren Ausschussplatz beantragen. Dem Antrag ist durch den Verbandsausschuss stattzugeben, sofern keine anderen Gründe dagegensprechen,
 - e) Gemeindefeuerwehren mit einer Abteilung Berufsfeuerwehr / hauptamtlicher Feuerwehrabteilung erhalten einen weiteren Ausschussplatz im Verbandsausschuss,
 - f) dem/der Sprecher/in der Jugendfeuerwehren im Landkreis (Kreisjugendfeuerwehrwart),
 - g) dem/der Kreisbrandmeister/in,
 - h) dem/der Sprecher/in der Bürgermeister/innen,
 - i) dem/der Sprecher/in der Altersabteilungen der Feuerwehren im Landkreis (Obmann).
- 2. Der/die Vorsitzende(r) und die beiden Stellv. Vorsitzende(r) nach Abs.1 Buchstabe a) und b) werden bei der Verbandsversammlung von den Delegierten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - 3. Der/die Sprecher(in) der Jugendfeuerwehren des Kreises wird von den Sprechern/in der Mitgliedsjugendfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
 - 4. Der/die Sprecher(in) der Altersabteilungen wird von den Leitern/innen der Altersabteilungen gewählt.
 - 5. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist.
 - 6. Der Verbandsausschuss wird von der/dem Vorsitzende(r) einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
 - 7. Die oder der Vorsitzende(r) müssen den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 - 8. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzende(r) oder seinen beiden Stellv. Vorsitzende(r) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 9. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift vom/von der Schriftführer(in) zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- b) Vorbereiten der Verbandsversammlungen.
- c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- d) Wahl des/der Kassen- und des/der Schriftführers/in,
- e) Festlegung der Fachgebiete und die Berufung der Fachgebietsleiter/innen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden.

- f) Beraten und beschließen über alle Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig ist.
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzende(r)
 - b) den beiden Stellv. Vorsitzende(r)
 - c) den Fachgebietsleitern/innen
 - d) und der/dem Kassen- bzw. der/dem Schriftführer/in
2. Der/die Vorsitzende(r) und seine/ihre beiden Stellv. Vorsitzende(r) vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zur Vertretung sind der/die Vorsitzende(r) allein oder die beiden Stellv. Vorsitzende(r) gemeinsam berechtigt unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.
4. Der/die Vorsitzende(r) und/oder die Fachgebietsleiter/innen erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des/der Vorsitzende(r) von einem seiner/ihrer Stellv. Vorsitzende(r) wahrgenommen.
6. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzende(r) nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist von dem oder der Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.
9. Der/die Schriftführer(in) hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
10. Der/die Kassenführer(in) hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Er/sie legt der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss den Rechnungsabschluss sowie den Wirtschaftsplan vor.
11. Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der/die Vorsitzende zuständig sind.
- c) Er stellt den Wirtschaftsplan auf.

- d) Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor

§ 13 Beirat

- a) Der Beirat berät den Kreisfeuerwehrverband, er wird bei Bedarf gebildet.
- b) In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die durch Kenntnisse und Erfahrungen in besonderer Weise geeignet sind, an dieser Aufgabe mitzuwirken. Die Berufung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen und Spenden,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet:
 - a) Zur Fortbildung und Ausbildung,
 - b) zur Zahlung von Beiträgen, von Aufwandsentschädigungen, von Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Verbandsvorstandes,
 - c) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, Unterstützung von Feuerwehren bei der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Kreisfeuerwehrtage usw.).
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
- b) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werkfeuerwehren ist der Anteil, der an die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren e.V. abfließt, zu berücksichtigen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung einer Mitgliedswehr.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich bei dem /der Vorsitzenden eingegangen sein.

3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Delegierten (aktiven Feuerwehrangehörigen) vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten (aktiven Feuerwehrangehörigen) mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu gleichen Teilen an die Initiative für brandverletzte Kinder, Paulinchen e.V., Norderstedt und die Feuerwehrstiftung Gustav Binder, soziale Absicherung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg, Heilbronn. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 11.03.2019 in Hohenstein beschlossen.
Die vorhergehende Satzungen verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Projekt Kreisfeuerwehrsatzung:

Vorsitzender Kreisfeuerwehrverband Reutlingen

Gez. Rainer Wenke

Gez. Gunter Hespeler